

**F. Parteiinterna**

**F.1. Wahl- und Aufstellungsverfahren für die DirektbewerberInnen und Landesliste zur Landtagswahl 2014**

**ÄF.1.13. Änderungsanträge zum Wahl- und Aufstellungsverfahren**

**Einreicher:** Jens Matthis

---

1 Der Parteitag möge beschließen:

2  
3 1. Der Antrag wird komplett durch den Text der Anlage (Wahl- Und Aufstellungsverfahren) ersetzt.

4  
5 2. Innerhalb des Punktes III (Vorbereitung der LVV) entscheidet sich der Parteitag alternativ für:  
6 Variante 20 (20er Listenvorschlag)  
7 Variante 30 (30er Listenvorschlag).

8  
9 3. Innerhalb des Punktes IV (LandesvertreterInnenversammlung) entscheidet sich der Parteitag alternativ für:  
10 Variante A (Einzelwahlverfahren)  
11 Variante B (Gruppenwahlverfahren).

12  
13  
14 **Begründung:**

15  
16 1. Das von Mitgliedern des Landesvorstandes (**Antrag F.1.**) für die Listenplätze 2 bis 20 vorgeschlagene  
17 sogenannte **Eilenburger Verfahren**, welches bei der PDS-LandesvertreterInnenversammlung 1999 in Eilenburg  
18 und in modifizierter Form bei der PDS-LandesvertreterInnenversammlung 2004 in Dresden zur Anwendung kam,  
19 **entspricht nicht der Wahlordnung der Partei DIE LINKE.**

20  
21 Diese Wahlordnung, welche für die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern verbindlich ist,  
22 schreibt generell

23  
24 a) **in § 5 Abs.3 die Einzelwahl für jeden Listenplatz** vor,

25  
26 lässt als einzige Ausnahme jedoch

27  
28 b) **in § 6 Abs.4 die Gruppenwahl** für mehrere aufeinanderfolgende Listenplätze zu.

29  
30 Davon abweichende Wahlverfahren sind nicht zulässig. Kämen sie dennoch zur Anwendung, würde mit an  
31 Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Landeslistenaufstellung vor der Landesschiedskommission  
32 angefochten.

33  
34 Die Schiedskommission müsste in diesem Fall eine Wahlwiederholung anordnen, welche dann in sehr knappen  
35 Fristen durchzuführen wäre. Dies wäre für den Landesverband sowohl in finanzieller und organisatorischer  
36 Hinsicht, als auch in der politischen Außenwirkung ein erheblicher Schaden, welcher vermieden werden sollte.

37  
38 Auf eine politische und wahlrechtliche Bewertung des Eilenburger Verfahrens kann daher hier verzichtet  
39 werden.

40

41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94

## **Wahlordnung der Partei DIE LINKE (Auszug)**

Beschluss des Gründungsparteitages am 16. Juni 2007 in Berlin, geändert durch Beschluss des Parteitags der Partei DIE LINKE am 21./22./23. Oktober 2011 in Erfurt

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

(2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für öffentliche Wahlen.

### **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate**

(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

....

(3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)

### **§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate**

(1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.

....

(4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden. Dabei werden in dem gemäß der Geschlechterquotierung den Frauen vorbehaltenen ersten Wahlgang die ungeraden, im zweiten Wahlgang die geraden Listenplätze, jeweils in der Reihenfolge der erreichten Ja-Stimmen-Zahlen, besetzt. (Bundessatzung § 10 Absatz 5)

2. Für das **Einzelwahlverfahren** gemäß § 5 Abs.3 liegt ein Vorschlag der Bautzener GenossInnen vor (**ÄF1.11**), der sich seinerseits deutlich an das auf der LandesvertreterInnenversammlung 2009 in Burgstädt angewandte Verfahren anlehnt. Dieser Verfahrensvorschlag ist hier mit rein redaktionellen Bearbeitungen als **Variante A** aufgenommen.

3. Als **Variante B** wird hier ein **Gruppenwahlverfahren** gemäß § 6 Abs.4 vorgeschlagen.

Gruppenwahlverfahren haben den **Vorteil**, dass sie

- zum einen Alternativkandidaturen erleichtern, da diese sich nicht gegen eine konkrete andere Personen richten müssen, und dass sie

- zum anderen den VertreterInnen größere Gestaltungsspielräume bei der Wahl eröffnen.

**Nachteil** des Gruppenwahlverfahrens ist, dass es nicht möglich ist, Personen zielgenau auf einen bestimmten Listenplatz zu wählen (die genaue Platzierung hängt von der Stimmzahl ab).

Um diesen Nachteil zu minimieren, werden hier (verhältnismäßig kleine) Dreiergruppen vorgeschlagen. **Die entspricht dem Verfahren, welches die Mitglieder des Landesvorstandes für die Listenplätze 21 bis 40 (Antrag F.1) vorgeschlagen haben**, ebenso dem Verfahren, welches bei der Aufstellung der Bundestagslandesliste 2013 in Schkeuditz für die Listenplätze 3 bis 8 Anwendung fand.

4. Der Vorschlag hält bis Listenplatz 30 an dem Prinzip der absoluten Mehrheitswahl (> 50%) fest. Dies ist auch der in der Wahlordnung der Partei vorgesehene Regelfall. Von einer (möglichen) Absenkung auf eine einfache Mehrheit (>25%) wird abgesehen, da dies im Kontext einer Landtagslistenaufstellung die stimmstärksten Partikularinteressen (z.B. die größten Kreisverbände) gegenüber dem Gesamtinteresse des Landesverbandes begünstigen würde. (Näheres ggf. mündlich).

95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113

5. Das vereinfachte Verfahren für die „restlichen“ Listenplätze wird ab Platz 31 angewandt. Allen Erfahrungen nach besteht für Listenplätze mit geringeren Realisierungschancen kein Bedarf mehr an aufwändigeren Verfahren mit mehreren Wahlgängen. Ein aufwändigeres Gruppenwahlverfahren bis Platz 40 scheint daher wenig sinnvoll. Das Verfahren ab Platz 31 bietet darüber hinaus den Vorteil, dass die Bestplatzierten dieser Abstimmungen im Falle eines besonders guten Wahlergebnisses oder im Falle eines notwendigen Nachrückens die Chance hätten, auch „zum Zuge zu kommen“. Das Beschränken auf 6 Stimmen (statt einer Stimmzahl, die der Gesamtzahl der Plätze entspricht) vereinfacht die Auszählung ganz erheblich. (konkret: das Prüfen aller Stimmzetteln darauf, ob sie gültig sind oder nicht, also das Zählen der Kreuze)

6. Zum **Termin der LandesvertreterInnenversammlung:**

Unabhängig vom genauen Wahltermin, der noch immer nicht feststeht, sind die vom Landesvorstand vorgeschlagenen Termine für die LandesvertreterInnenversammlung zu knapp am Wahltermin. Da auch bei einer LandesvertreterInnenversammlung Fehler nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden können und in der Vergangenheit auch schon LVV der LINKEN wiederholt werden mussten (wenn auch glücklicherweise nicht in Sachsen) muss ein ausreichender „Sicherheitsabstand“ bis zur Einreichung der Liste gewährleistet werden. Die bereits äußerst knapp bemessenen 15 Wochen ergeben sich wie folgt:

|   |                    |
|---|--------------------|
| Einspruchsfrist gegen die Wahl auf der LVV<br>lt. Wahlordnung 14 Tage                   | 2,0 Wochen         |
| Entscheidung der Schiedskommission  | 1,0 Woche          |
| Ladungsfrist für eine eventuelle Wiederholung der LVV<br>lt. Wahlordnung 10 (Werk-)Tage | 2,0 Wochen         |
| Zeit zwischen wiederholter LVV und Einreichungstag 4 Tage                               | 0,5 Wochen         |
| Letzter Einreichungstermin (der 66. Tag vor der Wahl)                                   | 9,5 Wochen         |
| <b>Zusammen:</b>  | <b>15,0 Wochen</b> |

114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121

Findet die Landtagswahl am 31. August 2014 statt ergäbe sich als letzter möglicher Termin für die LVV der 17./18. Mai 2014.

Findet die Landtagswahl hingegen zum frühestmöglichen Termin 1. Juni 2014 statt (wovon man ausgehen muss, solange kein anderer Wahltermin bestimmt ist), wäre der Termin der 15. /16. Februar 2014. Alle Kreiswahlversammlungen müssten dann spätestens am 9. Februar stattfinden.

122 **Anlage**  
123 **Wahl- und Aufstellungsverfahren für die WahlkreisbewerberInnen und für die Landesliste zur**  
124 **Landtagswahl 2014**

125  
126 **I. Grundlagen**

127 Grundlagen sind das Sächsische Landtagswahlgesetz (SächsWahlG), die Bundes- und die sächsische  
128 Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung der Partei (WO).

129  
130 **II. Kreiswahlversammlungen**

131 (1) In allen Kreisverbänden der LINKEN Sachsen werden im Zeitraum vom 17. November 2013 bis 15. April  
132 2014 in Vorbereitung der Landtagswahl 2014 Kreiswahlversammlungen durchgeführt. Die  
133 Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller zu Landtagswahlen wahlberechtigten  
134 Parteimitglieder durchgeführt. An einer Kreiswahlversammlung können mit Stimmrecht alle Parteimitglieder, die  
135 ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) haben, das 18.  
136 Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind, teilnehmen.

137  
138 (2) Die Kreiswahlversammlungen werden durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den Kreisvorständen  
139 spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch  
140 die Kreisvorstände. Die Kreiswahlversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden  
141 beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

142  
143 (3) Die Kreiswahlversammlungen wählen die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für die  
144 Landtagswahl, sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung  
145 der Landesliste für die Landtagswahlen.

146  
147 (4) Die Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit § 10  
148 Abs. 1 WO. (Einzelwahlen; Erfordernis der absoluten Mehrheit im Hauptwahlgang, ggf. Stichwahl oder Neuwahl)  
149 Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber sind alle zum Zeitpunkt der Versammlung  
150 wahlberechtigten Parteimitglieder i.S.d. SächsWahlG aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt aktiv  
151 wahlberechtigt.

152  
153 (5) Für die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber haben die Kreisvorstände ein  
154 Vorschlagsrecht. Sie sollen bei den Vorschlägen auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil hinwirken. Weitere  
155 Wahlvorschläge aus dem Kreisverband bleiben davon unbenommen.

156  
157 (6) Die Kreiswahlversammlungen können eine/n oder mehrere Wahlkreisbewerber/in/innen für den vorderen Teil  
158 der Landtagslandesliste präferieren. Dies muss ebenfalls in geheimer Wahl erfolgen.

159  
160 (7) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes zur  
161 Landesvertreterinnenversammlung erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 Abs.2 WO. Als Vertreter/in kann  
162 nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach Wahlgesetz erfüllt (Parteimitglied, 18 Jahre, deutsche  
163 Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in Sachsen).

164  
165 **III. Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung gemäß § 42 Landessatzung**  
166

167 **VARIANTE 30 (30 er Listenvorschlag)**

168  
169 (1) In Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung nominiert der Landesparteitag gemäß § 42 Abs. 4  
170 Landessatzung eine Spitzkandidatin oder einen Spitzenkandidaten für die Landtagswahl. Diese/r gilt für  
171 Listenplatz 1 als nominiert.

172  
173 (2) Nach Abschluss der Kreiswahlversammlungen nominiert der Landesvorstand gemeinsam mit der  
174 Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den

175 Kreisvorsitzenden einen geordneten Vorschlag mit weiteren 29 geeigneten Personen, inklusive der  
176 Spitzenkandidatin bzw. des Spitzenkandidaten sollen unter diesen 30 Personen mindestens 15 Frauen sein.  
177

178 (3) Dabei soll der Landesvorstand folgenden Prämissen folgen:

179 a) Wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 des geordneten  
180 Vorschlags mit einer Frau besetzt werden. Ab Platz 3 müssen alle ungeraden Listenplätze mit Frauen besetzt  
181 sein.

182  
183 b) Unter den ersten 20 nominierten Personen soll sich die/der (höchstpräferierte) Wahlkreisbewerberin oder  
184 Wahlkreisbewerber aus jedem der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) befinden. Ist dies aus  
185 Quotierungsgründen nicht vollständig umsetzbar, sind soweit wie zwingend notwendig die unmittelbar  
186 nachfolgenden geraden Listenplätze (22; 24 ;...) einzubeziehen.

187  
188 Unter den 30 nominierten Personen sollen sich darüber hinaus weitere (präferierte)  
189 Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber aus den folgenden vier Regionen  
190 befinden:

191 - Region Nordwest (Leipzig-Stadt, Leipzig-Land, Nordsachsen): mindestens 3  
192 weitere Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber

193 - Region Südwest (Chemnitz, Mittelsachsen, Zwickau, Erzgebirge, Vogtland): mindestens 5 weitere  
194 Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber

195 - Region Elbe (Dresden, Meißen, SOE): mindestens 3 weitere  
196 Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber

197 - Region Lausitz (Bautzen, Görlitz): mindestens 2 weitere  
198 Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber

199 In diesem Zusammenhang ist der in § 7 (1) der Landessatzung festgelegte Grundsatz (Förderung der  
200 Repräsentanz und Mitwirkung sorbischer Mitglieder am Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei) in  
201 angemessener Weise zu berücksichtigen.

202  
203 c) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens 6 Personen befinden, die in der 5. Legislaturperiode  
204 dem Sächsischen Landtag nicht angehört haben.

205  
206 **d)** Unter den nominierten Personen sollen die unterschiedlichen Generationen angemessen berücksichtigt  
207 werden. Deshalb sollen sich unter den nominierten Personen 2 vom Jugendverband linksjugend [solid]  
208 präferierten Personen befinden, die am Tag der Wahl des Landtages das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet  
209 haben.

## 210 211 **VARIANTE 20 (20 er Listenvorschlag)**

212  
213 (1) In Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung nominiert der Landesparteitag gemäß § 42 Abs. 4  
214 Landessatzung eine Spitzkandidatin oder einen Spitzenkandidaten für die Landtagswahl. Diese/r gilt für  
215 Listenplatz 1 als nominiert.

216  
217 (2) Nach Abschluss der Kreiswahlversammlungen nominiert der Landesvorstand gemeinsam mit der  
218 Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den  
219 Kreisvorsitzenden einen geordneten Vorschlag mit weiteren 19 geeigneten Personen, inklusive der  
220 Spitzenkandidatin bzw. des Spitzenkandidaten sollen unter diesen 20 Personen mindestens 10 Frauen sein.

221  
222 (3) Dabei soll der Landesvorstand folgenden Prämissen folgen:

223 a) Wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 des geordneten  
224 Vorschlags mit einer Frau besetzt werden. Ab Platz 3 müssen alle ungeraden Listenplätze mit Frauen besetzt  
225 sein.

226  
227 b) Unter den 20 nominierten Personen soll sich die/der (höchstpräferierte) Wahlkreisbewerberin oder  
228 Wahlkreisbewerber aus jedem der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) befinden. Ist dies aus

229 Quotierungsgründen nicht vollständig umsetzbar, sind soweit wie zwingend notwendig die unmittelbar  
230 nachfolgenden geraden Listenplätze (22; 24 ;...) einzubeziehen.  
231 Unter den 20 nominierten Personen sollen sich insgesamt mindestens 16 Wahlkreisbewerberinnen oder  
232 Wahlkreisbewerber befinden.

233  
234 c) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens 5 Personen befinden, die in der 5. Legislaturperiode  
235 dem Sächsischen Landtag nicht angehört haben.

236  
237 **d)** Unter den nominierten Personen sollen die unterschiedlichen Generationen angemessen berücksichtigt  
238 werden. Deshalb sollen sich unter den nominierten Personen 2 vom Jugendverband linksjugend [ ´solid]  
239 präferierten Personen befinden, die am Tag der Wahl des Landtages das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet  
240 haben.

241

242

#### 243 **IV. LandesvertreterInnenversammlung**

244

245 **(1)** Die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl 2014 findet  
246 **spätestens 15 Wochen vor der Wahl** statt. Der Landesvorstand beruft diese ein.

247

248 (2) Die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl besteht aus 200  
249 Vertreterinnen und Vertretern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die auf den  
250 Kreiswahlversammlungen zu wählen sind, wird entsprechend der Mitgliederzahlen per 31.12.2012 analog zum  
251 Delegiertenschlüssel für Landesparteitage (§ 14 Abs. 5 Landessatzung) ermittelt.

252

253 (3) Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landeslisten folgt der Wahlordnung der Partei und den nachfolgenden  
254 Bestimmungen. Beschlüsse der LandesvertreterInnenversammlung zur Wahlordnung dürfen von den  
255 nachfolgenden Grundsätzen nicht mehr wesentlich abweichen.

256

#### 257 **VARIANTE A EINZELWAHLEN**

258 (4) Die Listenplätze 1 bis 30 werden jeweils in Einzelwahlen gemäß § 5 WO (Wahl zu unterschiedliche  
259 Mandaten) bestimmt. (Erfordernis der absoluten Mehrheit im Hauptwahlgang, ggf. Stichwahl oder Neuwahl)

260

261 (5) Über Platz 1 wird separat abgestimmt, die Abstimmungen zu den Listenplätzen 2 bis 6; 7 bis 12; 13 bis 18;  
262 19 bis 24; 25 bis 30 finden jeweils parallel statt. ( sechs Hauptwahlgänge plus Stichwahlen oder Neuwahlen).  
263 Dabei stehen jeweils die Personen des geordneten Listenvorschlags für die zu besetzenden Plätze zur Wahl (die  
264 Frauen auf den ungeraden Listenplätzen ab 3, die Männer auf den geraden Listenplätzen ab 4). Alternative  
265 Vorschläge aus der Mitte der Versammlung bleiben unbenommen, für Platz 2 (wenn auf Platz 1 ein Mann  
266 gewählt wurde) und für die ungeraden Plätze ab 3 können jedoch nur Frauen vorgeschlagen werden.

267

#### 268 **VARIANTE B GRUPPENWAHLEN**

269 (4) Der Listenplatz 1 wird in einer Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 1 und 3 WO (Wahl zu unterschiedliche Mandaten)  
270 bestimmt. (Erfordernis der absoluten Mehrheit im Hauptwahlgang, ggf. Stichwahl oder Neuwahl). Dabei steht  
271 die vom Landesparteitag für Platz 1 nominierte Person zur Wahl. Alternative Vorschläge aus der Mitte der  
272 Versammlung bleiben unbenommen.

273

274 (5) Die Abstimmungen zu den Listenplätzen 2- 30 findet in Gruppenwahlen gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl  
275 zu gleichen Mandaten) statt. (Erfordernis der absoluten Mehrheit im Hauptwahlgang, ggf. Stichwahl oder  
276 Neuwahl)

277

278 Die Wahl erfolgt in folgenden zehn Gruppen:

279 A: [2];3;5, C: 7;9;11, E: 13;15;17, G: 19;21;23, I: 25;27;29,

280 B: ([2];4;6, D: 8;10;12, F: 14;16;18, H: 20;22;24, J:26;28;30.

281

282 Dabei stehen jeweils die sechs höchstplatzierten, noch nicht gewählten Frauen (Gruppen A,C,E,G,I ) bzw.  
283 Männer (Gruppen B,D,F. H,J ) des geordneten Listenvorschlags für die zu besetzenden Plätze zur Wahl .  
284 Alternative Vorschläge aus der Mitte der Versammlung bleiben unbenommen, für die Gruppen A, C, E, G und I  
285 können jedoch nur Frauen vorgeschlagen werden.

286  
287 (6) Die weiteren Listenplätze werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl zu gleichen Mandaten) bestimmt. Dabei  
288 stehen alle vorgeschlagenen Personen zur Wahl, von denen eine vollständige Zustimmungserklärung gemäß  
289 Landeswahlgesetz vorliegt, soweit sie noch nicht bis Listenplatz 30 gewählt sind und ihre Bewerbung nicht  
290 schriftlich zurückgezogen haben. Zunächst werden die ungeraden Listenplätze in einem ersten Wahlgang  
291 vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten, die das Quorum erreichen. Im zweiten Wahlgang werden alle  
292 weiteren Listenplätze vergeben. In jedem der beiden Wahlgänge für die weiteren Listenplätze können 6  
293 Stimmen abgegeben werden, jedoch immer nur eine pro Bewerberin oder Bewerber. Gewählt ist dabei jede und  
294 jeder, der ein Mindestquorum von 5% der gültigen Stimmen erreicht, die Reihenfolge auf der Liste folgt der  
295 Stimmzahl.

296  
(7) Bei gleicher Stimmzahl gilt: bei ungerader Stimmzahl die Jüngeren vor den Älteren, bei gerader  
Stimmzahl die Älteren vor den Jüngeren.

#### **Entscheidung des Parteitages**

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: \_\_\_\_\_

Stimmen dafür: \_\_\_\_\_ dagegen: \_\_\_\_\_ Enthaltungen: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_